

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1835**

B. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntpflichtige handelt

[urn:nbn:de:bsz:31-9371](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9371)

## B. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntpflichtige handelt.

### §. 46.

Die Domänenverwaltung kann bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntpflichtige handeln zu müssen:

- a) wenn ihr das Eigenthum von Grundstücken angehört, die einem Dritten zehntbar sind;
- b) wenn ihr das Obereigenthum an solchen Grundstücken zusteht.

In beiden Fällen soll sie die Zehntablösung nach Kräften befördern.

### §. 47.

Gehört ihr das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, dabei aber ein geschlossenes Hofgut bilden, von dem nach §. 22. des Gesetzes der Zehnte für sich allein darf abgekauft werden, so hat die Domänenverwaltung dem Berechtigten ihre Geneigtheit zur Zehntablösung auszudrücken, und ihn um nähere Angabe seiner Forderung zu ersuchen.

Lehnt er das Anerbieten ab, so ist seine Rückäußerung vorläufig zu den Acten zu nehmen.

Äußert er sich willfährig unter Angabe seiner Forderung, so ist diese nach Vorschrift des Gesetzes sorgfältig zu prüfen, sofort mit erschöpfendem Gutachten zur Verfügung anher vorzulegen.

Kommt in Folge dieser Verfügung ein Ablösungsvertrag zu Stande, und ist das Hofgut in mehrjährigen Pacht gegeben, so ist nach §. 18. des Gesetzes die Erklärung des Beständers darüber — ob er den nun abgelösten Zehnten bis zum Ablauf der Pachtzeit an die Domänenverwaltung entrichten, oder ihr jährlich 5 Prozent vom vollen Ablösungskapital bezahlen wolle — zu erheben, und an diesseitige Behörde zur weiter geeigneten Anordnung einzureichen.

### §. 48.

Gehört der Domänenverwaltung das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, aber kein geschlossenes Hofgut bilden, und sonach für sich allein vom Zehnten nicht befreit werden können, so soll die Domänenverwaltung

- a) sich jenen Besitzern der übrigen, demselben Zehnherrn pflichtigen Güter der Gemarkung, welche für die Ablösung stimmen, anschließen;
- b) falls die Gemeinde die Ablösung nicht übernehmen will, die erforderliche Anzahl der Zehntpflichtigen aber (§. 23, Satz 2. des Gesetzes) hiefür entschieden hat, mit diesen für Bestellung tüchtiger Geschäftsführer sorgen (§. 50. des Gesetzes);
- c) letztere auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen;
- d) bei der endlichen Abstimmung der Zehntpflichtigen über den von ihrem Geschäftsführer unterhandelten Ablösungsvertrag (§. 54. des Gesetzes) für die Genehmigung dieses Vertrages stimmen, falls ihm auch die Finanzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat;
- e) hiernächst bei Beantwortung der Frage — nach welchen Normen die Pflichtigen ihre Beiträge zur Ablösungssumme aufzubringen haben — dahin wirken, daß zu diesem Behufe der Zehnte bis zur Tilgung der Schuld forterhoben wird, und deshalb zuverlässige Vorträger bestellt werden (§. 14. und 71. des Gesetzes).

Ist dann hiernach ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen, so soll die Domänenverwaltung, so weit die nun vom Zehnten befreiten Güter verpachtet sind,

- f) von den Pächtern vernehmen und diesseitiger Behörde anzeigen, ob solche den abgelösten Zehnten

oder fünf Prozent vom vollen Ablösungskapital hiefür fortan an die Domänenverwaltung entrichten wollen

Damit endlich die Domänenverwaltung nicht durch die Entschließung einzelner Bestände für Fortreichung des Naturalzehnten genöthigt werde, kleine Beträge dieses Gefälls einsammeln lassen zu müssen, sollen sie

- g) von nun an bei Verpachtung ihrer — einem Dritten zehntpflichtigen Güter die Pachtbedingung aufnehmen, daß, im Fall während dem Laufe der Pachtzeit die Zehntablösung zu Stande kömmt, und nicht etwa der Zehnte selbst zur Bestreitung der Ablösungssumme forterhoben wird, der Pächter fünf Prozent des auf die Bestandsgüter kommenden Antheils vom vollen Ablösungskapital dem jährlichen Bestandzins beischlagen zu lassen, und mit diesem an die Domänenkasse jährlich zu entrichten habe.

#### §. 49

Steht der Domänenverwaltung das Obereigenthum von Grundstücken zu, die einem Dritten zehntpflichtig sind, so ist die Ablösung zwar die Sache des Nuzeeigenthümers, d. i. des Besitzers vom zehntpflichtigen Schupf- und Erblehen (§. 18. des Gesetzes). Doch soll die Domänenverwaltung

- a) die Lehenbesitzer — im Fall sie sich vom Zehnten befreien wollen — auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen,
- b) nach bewirkter Ablösung über den Betrag des Ablösungskapitals und der Kosten, jedoch nach Abzug des Staatsbeitrags, Erkundigung einziehen, und hierüber theils an dieseitige Behörde Anzeige machen, theils in den Verwaltungsacten über das Lehen das Nöthige bemerken, auch
- c) dem Lehenmanne die gleichbaldige Zahlung dieser Summe anbieten, wenn er den jährlich zu liefernden Kanon um fünf Prozent derselben erhöhen zu lassen sich geneigt zeigt.

### C. Wenn die Domänenverwaltung als Lastenberechtigte handelt.

#### §. 50.

Nur selten wird die Domänenverwaltung in den Fall kommen, als Lastenberechtigte handeln zu müssen; dann nämlich, wenn auf dem Zehnten eines Dritten

- a) unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse, oder
  - b) zu Gunsten des Besitzers eines Domanal- Erb- oder Schupflehens
- privatrechtliche Lasten, z. B. die Last einer ständigen oder wandelbaren Abgabe vom Zehnten, die Last der Faselviehunterhaltung u. s. w. haften.

#### §. 51.

Besteht eine Last unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse, und soll sie in Folge der Zehntablösung gleichfalls abgekauft werden, so wird die Domänenverwaltung das desfallige Anerbieten des Zehntherrn genau prüfen, sofort mit Gutachten anher vorlegen, und nach dieseitiger Verfügung entweder eine Uebereinkunft treffen oder die Bestimmung des Ablösungskapitals mittelst gerichtlicher Einschreitung veranlassen, auch die ihr in dieser Beziehung vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungesäumt zur weitem Instruirung an die unterzeichnete Behörde abgeben.

#### §. 52.

Besteht aber die Last zu Gunsten eines Domanal-, Erb- oder Schupflehens, so wird die Domänenverwaltung bei der Ablösung dieser Last den Lehenbesitzer im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren mit ihrem Rathe unterstützen.

Ist dann das Lassenkapital bestimmt, so wird sie darauf bestehen, entweder daß der Lehenbesitzer solches allodifizire, oder aber unter Mitwirkung und Zustimmung der Domänenverwaltung zur bleibenden Verbesserung des Lehens vollständig verwende.

#### D. Wenn die Domänenverwaltung als Finanzbehörde handelt.

##### §. 53.

Die Staatskasse entrichtet ein Fünftel am Ablösungskapital jedes Zehnten (§. 12. des Gesetzes). Wie billig hat darum auch die Finanzbehörde die Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Kapital nicht etwa höher bestimmt ist, als dieß das Gesetz zuläßt, und sie hat die fernere Verpflichtung, da — wo es ihr wirklich höher bestimmt zu seyn scheint — wenigstens für den die Staatskasse treffenden Antheil die gesetzliche Ermäßigung zu veranlassen.

Durch die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Artikel 12. (Regierungsblatt 1834, S. 83.) ist die Aufgabe der Finanzbehörde den Domänenverwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise den Obergemeinden übertragen; jeder dieser Staatsverrechnungen für alle Zehntablösungen ihres Bezirks, mit Ausnahme der Ablösung landesherrlicher Domanialezehnten, bei der es einer Mitwirkung der Finanzbehörde nicht bedarf.

Die Domänenverwaltungen und Obergemeinden sind in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde der diesseitigen Leitung unterworfen, und haben im Allgemeinen die nachfolgenden Vorschriften zu beachten.

##### §. 54.

Ist eine Zehntablösung durch gütliches Uebereinkommen zwischen den Bevollmächtigten der Parteien (des Zehntherrn auf der einen und der Zehntpflichtigen auf der andern Seite) zu Stand gekommen, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses theilt die Eingabe — den Fall ausgenommen, wo es sich von Ablösung eines landesherrlichen Domanialezehnten handelt — der Domänenverwaltung (im vormaligen Main- und Tauberkreis der Obergemeinde) des Bezirks als Finanzbehörde zur Erklärung binnen unerstrecklicher Frist von drei Monaten mit (§. 53. des Gesetzes).

##### §. 55.

Die erste Aufgabe der Domänenverwaltung besteht nur darin, ungesäumt zu prüfen, ob die Zustellung auch alles das enthalte, was das Gesetz vorschreibt, ob demnach weder der Ablösungsvertrag, noch die Darstellung des Zehntrechts und bisherigen Zehntertrags, noch die beglaubigte Angabe des Steueranschlags mangle.

Mangelt eines oder das andere dieser Actenstücke, so ist es ohne Verzug vom Bezirksamte zu requiriren. Ist aber die Zustellung vollständig, oder durch nachträgliche Requisition des Vermißten vervollständigt, so hat die Domänenverwaltung zur Erledigung der zweiten Aufgabe zu schreiten.

##### §. 56.

Diese besteht darin, daß auf den Grund der vorhandenen Actenstücke sorgfältig geprüft wird, ob das Ablösungskapital nicht höher bestimmt seyn möchte, als dieß den Normen des Gesetzes gemäß ist. Der Zehntsteueranschlag, dann die nach Vorschrift des Gesetzes für die zunächst gelegenen Märkte von der großherzoglichen Kreisregierung öffentlich bekannt gemachten Marktdurchschnittspreise sollen dabei als An-

haltspuncte benützt, nöthigenfalls auch von den Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen oder Zehntberechtigten in kurzem Weg weitere Aufklärungen erhoben werden.

Ist dieß geschehen, so hat die Domänenverwaltung die Zustellung nebst den etwa weiter erhobenen Notizen anher einzureichen und zu begutachten,

ob die Finanzbehörde zum Ablösungsvertrag ihre Zustimmung erklären oder aber verweigern soll.

Die Vorlage ist möglichst bald, jedenfalls so zeitig zu bewirken, daß die diesseitige Entschließung noch innerhalb der gesetzten Frist bequem ertheilt, und hiernach dem Amte Erklärung abgegeben werden kann.

#### §. 57.

Ertheilt nun dießseitige Behörde die Zustimmung zum Ablösungsvertrage, so ist dieß dem Amte sogleich zu eröffnen.

Hat man dießseits gegen den Vertrag formelle Erinnerungen zu machen, so ist hiernach das Amt um Beseitigung der gerügten Mängel anzugehen.

Wird aber die diesseitige Zustimmung verweigert, so ist das Bezirksamt zu ersuchen, hinsichtlich des Ablösungskapitals die richterliche Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes eintreten zu lassen (§. 55. des Gesetzes).

#### §. 58.

In diesem letzteren Falle wird das Bezirksamt nach §. 60. des Gesetzes den Zehntberechtigten zur vorschriftsmäßigen Eingabe veranlassen, und diese nach §. 61. der Domänenverwaltung als Finanzbehörde zur Erklärung zustellen, hiernächst aber — etwa nach vorangegangener Schätzung — über Festsetzung des Kapitals selbst entscheiden.

Wird eine Schätzung angeordnet, so hat sich die Domänenverwaltung wegen Auswahl tüchtiger und unbefangener Schätzer nach §. 63. des Gesetzes mit dem Zehntberechtigten, wo möglich, zu vereinigen, andernfalls die Ernennung der Schätzer dem Amte zu überlassen.

Sind sonstige Erklärungen an das Gericht abzugeben, so ist von unterzeichneter Behörde jedesmal sogleich Instruction einzuholen.

Ist endlich die richterliche Entscheidung gegen Antrag der Domänenverwaltung erfolgt, so hat sie die Berufung dem §. 66. des Gesetzes gemäß sogleich fürsorglich anzumelden, und hievon ungesäumt Anzeige anher zu machen, worauf man nach Befund die Berufung fallen lassen, oder aber beim Obergerichte unmittelbar ausführen wird.

#### §. 59.

Ist endlich die förmliche Ablösungsurkunde vom Amtsrevisorate ausgefertigt, und von den Zehntpflichtigen nach §. 12. des Gesetzes der Domänenverwaltung als Finanzbehörde eingehändigt, auch der zum Empfang des Staatszuschusses Bevollmächtigte bezeichnet, so wird sie unter Vorlage der Eingabe die nöthige Zahlungsdecretur erbitten.

Die Zahlung geschieht für die Kreiskasse, und wird ihr unter Anschluß der Belege aufgerechnet.  
Karlsruhe, den 19ten Juni 1835.

Großherzogliche Hofdomänenkammer.

Schippel.

vdt. Prestinari.